

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 507.

 Inhalt: Gesetz vom 9. Februar 1893, die Befoldungen der Geistlichen betreffend. Seite 193.

G e s e t z

vom 9. Februar 1893,

die Befoldungen der Geistlichen betreffend.

Wir Heinrich der Pierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Planen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Das jährliche Amtseinkommen eines Geistlichen der Landeskirche im Fürstenthum Neuß j. L. soll außer freier Wohnung oder einem entsprechenden Wohnungsgelde mindestens

1 800 Mark

betragen.

§ 2.

Jedem Geistlichen sind bei pflichttreuer Führung und befriedigender Berufserfüllung an Alterszulagen jährlich zu gewähren: